

1. Allgemeines

Die folgenden Ausführungen beziehen sich auf die **Einkünfte aus selbständiger Erwerbstätigkeit** und das **Geschäftsvermögen**.

Der Steuererklärung sind beizulegen:

- **Unterzeichnete Jahresrechnung** (Bilanz- und Erfolgsrechnung).
- Formular **Selbständigerwerbende mit kaufmännischer Buchhaltung (Formular 8a)** oder Formular **Selbständigerwerbende ohne kaufmännischer Buchhaltung (Formular 8b)** oder Formular **Selbständigerwerbende Ärzte, Zahnärzte und Tierärzte (Formular 8c)** oder Formular **Selbständigerwerbende Anwälte, Notare, Geschäftsagenten, Steuerberater (Formular 8d)** oder Formular **Selbständigerwerbende Ingenieure, Architekten, Geometer, Bauzeichner (Formular 8e)**

Falls in der Jahresrechnung nicht enthalten, zusätzlich:

- Formular **Abschreibungen und Rückstellungen (Formular 8f)**.
- Auszüge aller **Privat- und Eigenkapitalkonti**.
- **Debitoren- und Kreditorenlisten**.
- Verzeichnis über die **angefangenen Arbeiten**.

1.1 Gewinnungskosten

Vom Einkommen aus selbständiger Erwerbstätigkeit können die zu dessen Erzielung notwendigen Aufwendungen in Abzug gebracht werden. Nicht zu den abziehbaren Gewinnungskosten gehören Eigenkapitalzinsen, Aufwendungen für die Anschaffung oder Verbesserung privater Vermögensgegenstände, die Schuldentilgung, Einkommens- und Vermögenssteuern, Privatauslagen (z.B. private Haushaltskosten des Steuerpflichtigen und seiner Familienangehörigen) sowie die auf private Zwecke entfallenden Teile der Geschäftsunkosten (z.B. die Kosten für Auto, Löhne von Personal, Heizung, Reinigung, Telefon etc.).

1.2 Naturalbezüge und Privatanteile an den Geschäftsunkosten

Die Warenbezüge im eigenen Betrieb, die privaten Unkostenanteile, der Privatanteil an den Löhnen des Geschäftspersonals sowie der Privatanteil an den Autokosten sind aufgrund der Ansätze gemäss **Merkblatt N 1/2007** festzulegen. In den Ansätzen ist der Bezug von Tabakwaren nicht inbegriffen. Er ist in zutreffenden Fällen pro rauchende Person separat zu berücksichtigen. Das Merkblatt kann unentgeltlich bei der Veranlagungsbehörde bezogen oder von der Homepage der kantonalen Steuerverwaltung www.stv.gr.ch heruntergeladen werden. Sofern der Privatanteil an den Autokosten pauschal ermittelt wird, ist der Nachweis des Kaufpreises (Kopie des Kaufvertrages jenes Fahrzeuges, mit dem die privaten Fahrten zurückgelegt wurden) zu erbringen. Bei einem Wechsel des Fahrzeuges ist wiederum der neue Kaufpreis nachzuweisen.

1.3 Mietwert der Eigenwohnung

Als Bruttomietwert selbstgenutzter Liegenschaften oder Liegenschaftsanteile gilt der Marktwert, d.h. jener Wert, den der Eigentümer oder Nutzniesser bei einer Vermietung erzielen würde. Die Mietwertreduktion für die **am Wohnsitz dauernd selbstbewohnte Liegenschaft** beträgt beim Kanton 30% und für alle selbstgenutzten Liegenschaften beim Bund 20%. Diese Reduktion ist bei Geschäftsliegenschaften auf dem **Formular Liegenschaften (Seite 1, Ziffer 2)** zu deklarieren und anschliessend auf das **Hauptformular (Seite 2, Ziffer 7.5)** zu übertragen.

1.4 Abschreibungen und Rückstellungen

Die Abschreibungen, Rückstellungen und Rücklagen für Forschungs- und Entwicklungskosten richten sich nach dem Merkblatt über Abschreibungen und Rückstellungen. Das Merkblatt kann unentgeltlich bei der Veranlagungsbehörde bezogen oder von der Homepage der kantonalen Steuerverwaltung www.stv.gr.ch heruntergeladen werden.

1.5 Berufliche Vorsorge (2. Säule)

Die Beiträge der Selbständigerwerbenden für ihre eigene berufliche Vorsorge und diejenige ihrer mitarbeitenden Ehegatten / Partner dürfen nur im Ausmass des **Arbeitgeberanteiles** der Jahresrechnung belastet werden, also jenes

Anteiles, den der Arbeitgeber üblicherweise für sein Personal leistet. Ist kein Personal vorhanden, gilt die Hälfte der Beiträge als **Arbeitgeberanteil**. Der verbleibende Rest gilt als **Arbeitnehmeranteil** und ist auf dem **Hauptformular (Seite 3, Ziffer 13)** in Abzug zu bringen. Erhöhungsbeiträge und Nachzahlungen für den Einkauf von Beitragsjahren sind im gleichen Verhältnis aufzuteilen und steuerlich abzuziehen.

1.6 Beiträge an Säule 3a

Die Beiträge für die gebundene Selbstvorsorge dürfen **nicht** dem Betrieb belastet werden, d.h. sie stellen keine Gewinnungskosten dar und sind folglich nur unter der entsprechenden Ziffer auf dem **Hauptformular (Seite 3, Ziffer 14)** abzugsfähig. Ein Abzug für den mitarbeitenden Ehegatten ist nur zulässig, wenn ein der AHV-Pflicht unterstelltes Erwerbseinkommen deklariert wird, wofür der Steuererklärung ein Lohnausweis beizulegen ist.

Die Abzüge werden nur gewährt, wenn die entsprechenden Bescheinigungen der Steuererklärung beiliegen.

1.7 Qualifizierte Beteiligungen im Geschäftsvermögen

Dividenden, Gewinnanteile, Liquidationsüberschüsse und geldwerte Vorteile aus Aktien, Anteilen an Gesellschaften mit beschränkter Haftung, Genossenschaftsanteilen und Partizipationsscheinen sowie Gewinne aus der Veräusserung solcher Beteiligungsrechte sind nach Abzug des zurechenbaren Aufwandes im Umfang von 50 % steuerbar, wenn diese Beteiligungsrechte mindestens 10 % des Grund- oder Stammkapitals einer Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft darstellen.

Die Teilbesteuerung auf Veräusserungsgewinnen wird nur gewährt, wenn die veräusserten Beteiligungsrechte mindestens ein Jahr im Eigentum der steuerpflichtigen Person oder des Personenunternehmens waren.

Die Erträge aus qualifizierten Beteiligungen, die zum Geschäftsvermögen gehören, sind im Wertschriftenverzeichnis zu deklarieren. Dabei ist folgendes zu beachten:

Für das Teilbesteuerungsverfahren ist das Nettoergebnis der qualifizierten Beteiligungen im Geschäftsvermögen nach kaufmännischen Grundsätzen zu ermitteln. Dazu ist eine **Spartenrechnung** aller qualifizierten Beteiligungsrechte, d.h. auch ertragsloser, zu führen. In die Spartenrechnung fallen sämtliche Einkünfte aus qualifizierten Beteiligungsrechten. Von diesen Beteiligungserträgen sind sämtliche zurechenbaren Aufwendungen in Abzug zu bringen. Für die **Spartenrechnung** stellt die Eidgenössische Steuerverwaltung eine **Vorlage für Microsoft Excel** zur Verfügung. Diese und das entsprechende **Kreisschreiben Nr. 23** zur "**Teilbesteuerung der Einkünfte aus Beteiligungen im Geschäftsvermögen und zum Geschäftsvermögen erklärte Beteiligungen**" mit weiteren Hinweisen und Beispielen können von der Homepage der Eidgenössischen Steuerverwaltung (www.estv.admin.ch) heruntergeladen werden. Wenn aus qualifizierten Beteiligungen **Verluste** entstehen, können diese nur anteilmässig berücksichtigt werden (für Details vgl. das erwähnte Kreisschreiben Nr. 23). Die in der Spartenrechnung ermittelten Beträge sind entsprechend ins **Wertschriftenverzeichnis (Seite 3, Ziffer 6)** zu übertragen.

1.8 Zweiverdienerabzug

Im **Kanton** kann der Zweiverdienerabzug beansprucht werden, wenn beide gemeinsam steuerpflichtigen Ehegatten / Partner ein Erwerbseinkommen erzielen. Der Abzug beträgt Fr. 500.–.

Im **Bund** beträgt der Zweiverdienerabzug 50 % des niedrigeren Erwerbseinkommens der beiden gemeinsam besteuerten Personen, mindestens Fr. 7'600.– und höchstens Fr. 12'500.–. Als Erwerbseinkommen gelten die steuerbaren Einkünfte aus unselbständiger und selbständiger Erwerbstätigkeit abzüglich der dafür angefallenen Aufwendungen (Berufsauslagen, Gewinnungskosten) sowie der Beiträge an die berufliche Vorsorge (Säule 2) und an die gebundene Selbstvorsorge (Säule 3a). Beträgt das so berechnete niedrigere Erwerbseinkommen weniger als Fr. 7'600.–, kann nur dieser Teilbetrag abgezogen werden.

Der Zweiverdienerabzug wird auch bei einer **erheblichen Mitarbeit** des einen Ehegatten / Partners im Betrieb, Geschäft oder Gewerbe des anderen Ehegatten / Partners gewährt. Dabei wird jedem Ehegatten / Partner die Hälfte des gemeinsam erzielten Erwerbseinkommens zugerechnet. Eine abweichende Aufteilung ist von den Ehegatten / Partnern nachzuweisen. Die Mitarbeit gilt dann als erheblich, wenn sie regelmässig und in beträchtlichem Ausmass erfolgt und einer Drittperson dafür ein Lohn in mindestens der Höhe des Abzuges bezahlt werden müsste.

Vgl. hierzu auch die Berechnungsbeispiele auf Seite 3.

Beispiele Zweiverdienerabzug Bund:

Mitarbeit von Ehegatten / Partnern im eigenen Betrieb mit Lohnausweis	Beispiel A	Beispiel B	Beispiel C	Beispiel D
	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
Einkommen aus selbständiger Erwerbstätigkeit	197'832	197'832	197'832	16'000
./. Beiträge Säule 3a	- 32'832	- 32'832	- 32'832	- 3'200
Total Einkünfte aus selbständiger Erwerbstätigkeit	165'000	165'000	165'000	12'800
Nettolohn Ehepartner/in bzw. Partner/in gemäss Lohnausweis	33'466	20'566	8'000	34'566
./. Pauschale Berufsauslagen	- 1'900	- 1'900	- 1'900	- 1'900
./. Beiträge Säule 3a	- 6'566	- 6'566	- 1'600	- 6'566
Total Einkünfte Ehepartner/in bzw. Partner/in aus Betrieb	25'000	12'100	4'500	26'100
Massgebender Betrag für die Berechnung des Abzuges	25'000	12'100	4'500	¹⁾ 12'800
Zweiverdienerabzug (50 %, mind. Fr. 7'600.–, max. Fr. 12'500.–)	12'500	7'600	²⁾ 4'500	7'600

¹⁾ Massgebend ist das niedrigere der Einkommen der beiden Ehegatten / Partner.

²⁾ Beträgt das berechnete niedrigere Erwerbseinkommen weniger als Fr. 7600.–, kann nur dieser Teilbetrag in Abzug gebracht werden.

Mitarbeit von Ehegatten / Partnern im eigenen Betrieb ohne Lohnausweis	Beispiel E	Beispiel F	Beispiel G	Beispiel H
	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
Einkommen aus selbständiger Erwerbstätigkeit	197'832	50'000	12'000	12'000
Nebenerwerbseinkommen				20'000
./. Pauschale Berufsauslagen				- 2'400
./. Beiträge Säule 3a	- 32'832	- 10'000		- 6'400
Total Einkünfte (ohne Nebenerwerb Ehepartner/in bzw. Partner/in)	165'000	40'000	12'000	23'200
Dem/der Ehepartner/in bzw. Partner/in zugerechnete Einkünfte aus dem eigenen Betrieb (50 %)	82'500	20'000	6'000	¹⁾ 4'800
Nebenerwerbseinkommen Ehepartner/in bzw. Partner/in				4'000
./. Pauschale Berufsauslagen				- 800
./. Beiträge Säule 3a				- 800
Total Einkünfte Ehepartner/in bzw. Partner/in	82'500	20'000	6'000	7'200
Massgebender Betrag für die Berechnung des Abzuges	82'500	20'000	6'000	7'200
Zweiverdienerabzug (50 %, mind. Fr. 7'600.–, max. Fr. 12'500.–)	12'500	10'000	²⁾ 6'000	²⁾ 7'200

¹⁾ Fr. 6'000.- (= ½ von Fr. 12'000.–) abzüglich Fr. 1'200.- (= ½ von Fr. 2'400.–; Fr. 2'400.– = auf das gesamte Einkommen aus selbständiger Erwerbstätigkeit im Betrieb entfallender Anteil an den Beiträgen an die Säule 3a = 20 % von Fr. 12'000.–)

²⁾ Beträgt das berechnete niedrigere Erwerbseinkommen weniger als Fr. 7600.–, kann nur dieser Teilbetrag in Abzug gebracht werden.

2. Einkommenssteuer

2.1 Allgemeines

Das steuerbare Einkommen aus selbständiger Erwerbstätigkeit bemisst sich grundsätzlich nach den Einkünften in der Steuerperiode. Wenn der Geschäftsabschluss aber nicht per Ende Jahr, sondern im Verlaufe der Steuerperiode erfolgt, so wird auf das in der Steuerperiode abgeschlossene Geschäftsjahr abgestellt. Weitergehende Informationen zu Besonderheiten der zeitlichen Bemessung bei selbständiger Erwerbstätigkeit finden Sie in der **Praxisfestlegung** zu Art. 66 StG, welche im Internet auf www.stv.gr.ch publiziert ist.

2.2 Einkommen aus selbständiger Erwerbstätigkeit

Das Einkommen gemäss Erfolgsrechnung resp. **Formular Selbständigerwerbende (Formulare 8a bis 8e)** ist auf dem **Hauptformular (Seite 2, Ziffern 2.1 bis 2.4)** zu deklarieren.

Persönliche AHV-Beiträge

Nach Art. 27 Abs. 1 AHVV sind die Steuerbehörden verpflichtet, die der Erfolgsrechnung belasteten persönlichen AHV-Beiträge zu erfassen und der Ausgleichskasse zu melden. **Um dies zu ermöglichen, ist der Eintrag in der Vorkolonne (Hauptformular, Seite 2, Ziffern 2.1 bis 2.4) unerlässlich.**

Zu Kontrollzwecken sollen die persönlichen Beiträge an die AHV/IV auf ein separates Unterkonto "persönliche AHV-Beiträge" verbucht werden. Eine Kopie dieses Aufwandkontos ist der Steuererklärung immer beizulegen.

2.3 Versicherungsprämien

Die Prämien für Krankenkassen-, Krankenpflege- und Erwerbsunfähigkeitsversicherungen stellen immer private Auslagen dar. Die Prämien für Lebensversicherungen (Todesfallrisiko und Sparanteil) gelten ebenfalls als private Auslagen (Ausnahme: Prämienanteile für Todesfallrisiko in jenem Umfang, in welchem die Versicherung zu Absicherung von Geschäftskrediten dient - betreffende Versicherungsleistungen gelten dann als Geschäftsertrag).

Die Prämien für die Betriebs-, Nichtberufsunfall-, Kranken- und Unfalltaggeldversicherung können für die Selbständigerwerbenden immer, und für ihre im Betrieb mitarbeitenden Familienangehörigen dann als Geschäftsaufwand geltend gemacht werden, wenn Letzteren ein mit der AHV abgerechneter Lohn bezahlt wird oder diese (ebenfalls AHV-pflichtig) am Gewinn beteiligt sind (Einkommensaufteilung).

Private Versicherungsprämien sind auf dem Formular "Versicherungsprämien" (Formular 5) zu deklarieren. Als Geschäftsaufwand geltende Versicherungsprämien sind in der Buchhaltung oder bei fehlender Buchführungspflicht auf dem betreffenden Formular für Selbständigerwerbende (Formulare 8b - 8e) geltend zu machen.

2.4 Einkommen aus Personengesellschaften

Die Einkünfte aus Kollektiv- und Kommanditgesellschaften sowie einfachen Gesellschaften (z.B. Baugesellschaften) sind auf dem **Fragebogen für Personengesellschaften (Formular 11e)** zu deklarieren. Die persönlichen Beiträge der Gesellschafter für AHV-/IV-/EO sind der Gesellschaft zu belasten.

Die Gesellschafter / Teilhaber haben ihre Anteile am Einkommen aus der Gesellschaft in der **persönlichen Steuererklärung** auf dem **Hauptformular (Seite 2, Ziffer 2.2 oder Ziffer 2.3)** zu deklarieren.

2.5 Einkommen aus selbständigem Nebenerwerb

Das Einkommen aus selbständigem Nebenerwerb ist auf dem **Hauptformular (Seite 2, Ziffer 2.4)** zu deklarieren. Falls keine Buchhaltung geführt wird, sind der Steuererklärung Aufzeichnungen über Aktiven und Passiven, Einnahmen und Ausgaben (Waren- und Betriebsaufwand) sowie Privatentnahmen und Privateinlagen beizulegen und bei Aufforderung belegmässig nachzuweisen.

3. Vermögenssteuer

3.1 Allgemeines

Das steuerbare Vermögen bemisst sich nach dem Stand am Ende der Steuerperiode. Bei Steuerpflichtigen mit selbständiger Erwerbstätigkeit ist für das Geschäftsvermögen vom Stand am Ende des in der Steuerperiode abgeschlossenen Geschäftsjahres auszugehen. Bei mehreren Geschäftsabschlüssen in der gleichen Steuerperiode ist der letzte massgebend.

Als Geschäftsvermögen gelten alle Vermögenswerte, die ganz oder vorwiegend der selbständigen Erwerbstätigkeit dienen.

3.2 Geschäftsliegenschaften

Bei den Geschäftsliegenschaften errechnet sich der Steuerwert aufgrund der letzten amtlichen Schätzung.

- Bei gewerblichen Liegenschaften gilt das Mittel zwischen Ertragswert und Verkehrswert als Steuerwert $[(\text{Verkehrswert} + \text{Ertragswert}) : 2]$.
- Bei Wohn- und Geschäftsliegenschaften gilt das Mittel des Verkehrswertes und des zweifachen Ertragswertes als Steuerwert $[(\text{Verkehrswert} + 2 \times \text{Ertragswert}) : 3]$.
- Bei Hotelliegenschaften erfolgt eine separate Berechnung. Sie wird von Amtes wegen durch die Veranlagungsbehörde vorgenommen.

3.3 **Wertschriften des Geschäftsvermögens**

Diese sind im **Wertschriften und Guthabenverzeichnis (Formular 2)** in der entsprechenden Spalte mit "01" zu bezeichnen. Massgebend ist der **Vermögenswert** des in der Steuerperiode abgeschlossenen **Geschäftsjahres**.

3.4 **Übrige Geschäftsaktiven**

Die Buchwerte gemäss Bilanz gelten als Steuerwerte.

3.5 **Beteiligung an einfachen Gesellschaften, Kollektiv- und Kommanditgesellschaften**

Der Steuerwert ist aus dem **Fragebogen für Personengesellschaften (Formular 11e)** zu übernehmen. Die Gesellschafter / Teilhaber habe ihre Anteile am Vermögen der Gesellschaft in der **persönlichen Steuererklärung** auf dem **Hauptformular (Seite 4, Ziffer 30.3 bzw. 30.4)** zu deklarieren.

3.6 **Qualifizierte Beteiligungen**

Zur Milderung der wirtschaftlichen Doppelbelastung bei massgebenden Beteiligungen werden Beteiligungsrechte von mindestens 10 % am Grund- oder Stammkapital einer Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft zum halben Satz des steuerbaren Gesamtvermögens besteuert.

Das Vermögen in qualifizierten Beteiligungen, die zum Geschäftsvermögen gehören, sind im **Wertschriftenverzeichnis (Seite 2 und Seite 3, Ziffer 6.1)** zu deklarieren und auf das **Hauptformular (Seite 4, Ziffer 37.1)** zu übertragen. Die Beteiligungsquoten sind in der dafür vorgesehenen Spalte anzugeben.

3.7 **Geschäftsschulden (Art. 62 StG)**

Die Geschäftspassiven sind auf dem Formular **Schuldenverzeichnis (Formular 4)** gemäss Bilanz einzutragen und auf dem **Hauptformular (Seite 4, Ziffer 34.1)** zu deklarieren.

4. **Verfahrenspflichten**

4.1 **Buchführungspflicht**

Zur Bestimmung der Buchführungspflicht im Steuerrecht stützt man sich auf die Vorschriften des Handelsrechtes. Buchführungspflichtig im Sinne von OR 957 ff ist, wer verpflichtet ist, seine Firma in das Handelsregister eintragen zu lassen. Massgebend ist also die Eintragungspflicht, nicht die Eintragung selbst. Eintragungspflichtig ist, wer ein Handels-, Fabrikations- oder ein anderes nach kaufmännischer Art geführtes Gewerbe betreibt. Nebst dem Handels- und Fabrikationsgewerbe gehören zu den nach kaufmännischer Art geführten Gewerben auch jene Betriebe, welche einen Umsatz erzielen, der den Betrag von Fr. 100'000.– pro Jahr übersteigt.

Die Anerkennung der Buchhaltung als taugliche Veranlagungsgrundlage erfordert deren gesetzmässige Führung. Die rechtstaugliche Buchhaltung entspricht sowohl den handelsrechtlichen wie auch den steuerlichen Vorschriften.

4.2 **Aufzeichnungspflicht**

Steuerpflichtige, welche für ihre selbständige Erwerbstätigkeit nach dem Obligationenrecht nicht zur Führung von Geschäftsbüchern verpflichtet sind, müssen der Steuererklärung zumindest Aufstellungen über Aktiven und Passiven, Einnahmen und Ausgaben (Waren- und Betriebsaufwand) sowie Privatentnahmen und Privateinlagen beilegen. Zudem sind folgende **Mindestanforderungen** zu erfüllen:

- **Einnahmen** und **Ausgaben** sind lückenlos, fortlaufend (täglich) und wahrheitsgetreu aufzuzeichnen sowie - zwecks Kontrolle - regelmässig, mindestens aber einmal monatlich (im Kassabuch wöchentlich) zu saldieren. Die Aufzeichnungen über die Ausgaben müssen ausser dem Datum und dem Empfänger auch Angaben über die Natur jeder Ausgabe (Kostenart) enthalten.
- Auf **Jahresende** (Kalender oder Geschäftsjahr) sind vollständige Aufstellungen über **Warenvorräte und Geschäftseinrichtungen** (Inventare), über ausstehende **Kundenguthaben** (Debitoren) sowie über **sonstige Guthaben** (Bank, Postcheck etc.) und über sämtliche **Schulden** zu erstellen.

4.3 **Aufbewahrungspflicht**

Die mit der selbständigen Erwerbstätigkeit zusammenhängenden Urkunden und sonstigen Belege, wie Verträge, wichtige Korrespondenzen, Einkaufsfakturen, Doppel der ausgestellten Rechnungen, Bankauszüge und Bankbelege, Postcheckbelege, Quittungen aller Art, Kassabücher und Kassastreifen etc. sind während **10 Jahren** aufzubewahren.

4.4 **Auskunftspflicht**

• **Der Steuerpflichtigen**

Die Veranlagungsbehörde kann von der steuerpflichtigen Person die Vorlage der in ihrem Besitz befindlichen Bücher, Urkunden und sonstigen Belege sowie die Einreichung von Bescheinigungen und Aufstellungen verlangen, welche von ihr zu beschaffen oder zu erstellen sind und die für die Veranlagung von Bedeutung sein können. Insbesondere hat die steuerpflichtige Person der Veranlagungsbehörde auf deren Verlangen die Namen der Personen zu nennen, mit denen sie Rechtsgeschäfte getätigt oder denen sie geldwerte Leistungen erbracht hat; sie hat über ihre vertraglichen Beziehungen zu diesen Personen und die gegenseitigen Leistungen und Ansprüche Auskunft zu geben.

• **Dritter**

Personen, die mit der steuerpflichtigen Person in einem Vertragsverhältnis stehen oder standen, haben ihr auf Verlangen eine Bescheinigung über das gemeinsame Vertragsverhältnis und die beidseitigen Ansprüche und Leistungen auszustellen. Unterlässt es die steuerpflichtige Person, trotz Mahnung, eine derartige Bescheinigung beizubringen, so ist die Veranlagungsbehörde befugt, die Bescheinigung von Dritten einzufordern.

4.5 **Berufsgeheimnis**

Das gesetzlich geschützte Berufsgeheimnis gilt nicht in eigener Sache. Die steuerpflichtige Person kann deshalb nicht unter Hinweis auf ihre Schweigepflicht gegenüber Dritten die Vorlage ihrer Buchhaltung (diese kann so eingerichtet werden, dass sie die Geheimhaltung gewährleistet und dennoch beweiskräftig bleibt), die Beschaffung von Postcheck- oder Bankauszügen etc. verweigern. Verzichtet sie mit Rücksicht auf ihre Kunden auf die Vorlage von Beweismitteln, so hat sie die sich hieraus für ihre Einkommenseinschätzung ergebenden Folgen zu tragen.

4.6 **Straffolgen bei Widerhandlungen**

Buchführungspflichtige Selbständigerwerbende, die mit der Steuererklärung keinen Geschäftsabschluss einreichen oder nicht in der Lage sind, auf Verlangen der Veranlagungsbehörde eine ordnungsgemäss geführte Buchhaltung vorzulegen, verletzen ihre steuerlichen Verfahrenspflichten. Gleiches gilt für nichtbuchführungspflichtige Selbständigerwerbende, die es unterlassen, ihrer Steuererklärung die erwähnten Aufstellungen beizulegen oder auf Verlangen der Steuerbehörde nachzureichen. Kann daher das tatsächliche Einkommen aus selbständiger Erwerbstätigkeit nicht ermittelt werden, so ist dieses nach erfolglosem Mahnverfahren nach pflichtgemäßem Ermessen zu schätzen.

Im Übrigen kann die Verletzung von Verfahrenspflichten als Steuerwiderhandlung geahndet und eine Busse bis zu Fr. 1'000.–, in schweren Fällen oder im Wiederholungsfall bis zu Fr. 10'000.– verfügt werden.

Eine vollständig ausgefüllte Steuererklärung mit all den zugehörigen Beilagen trägt wesentlich dazu bei, dass die Veranlagung ohne zeitraubende Rückfragen und Auflagen vorgenommen werden kann.

Wir danken für Ihre Mithilfe.

Kantonale Steuerverwaltung Graubünden